Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de

criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of

Criminology

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 9 (2010)

Heft: 2

Artikel: Vorschläge zur Verstärkung der Rechtmässigkeit der Geldstrafe, der

Hauptstrafe Nummer 1 in der Schweiz

Autor: Queloz, Nicolas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1050776

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nicolas Queloz

Vorschläge zur Verstärkung der Rechtmässigkeit der Geldstrafe, der Hauptstrafe Nummer 1 in der Schweiz

Zusammenfassung

Die Geldstrafe im Tagessatzsystem ist innerhalb kürzester Zeit zur Hauptstrafe Nummer 1 in der Schweiz geworden. Bereits in den ersten beiden Jahren nach ihrer Einführung (2007 und 2008) betrug ihr Anteil 85% aller ausgefällten Strafurteile. Dieser statistische Erfolg zeigt, dass die in der Strafjustiz tätigen Praktiker diese Geldstrafe gut ins Sanktionensystem integriert und als einen Teil davon akzeptiert haben. Es bleibt jedoch problematisch, dass die durch Geldstrafen generierten Einnahmen weiterhin a) absolut intransparent bleiben und b) nicht als Kompensation oder gar als Ersatz für entstandene (öffentliche oder private) Schäden eingesetzt werden können. Um die Legitimität der Geldstrafe gegenüber der Öffentlichkeit zu erhöhen, ist es unabdingbar, dass die Schweiz einerseits in einer Statistik die Kosten und Gewinne der Geldstrafe ausweist, andererseits die Einnahmen einem Ausgleichsfonds zuführt.

Stichwörter: Schweiz – Geldstrafe – Tagessatzsystem – Hauptstrafe Nummer 1 – wichtige Einnahmen – verbesserte Transparenz – Ausgleichsfonds.

Résumé

La peine pécuniaire – ou système des jours-amende – est devenue très rapidement la peine principale numéro 1 en Suisse. Au cours des deux premières années de son application (2007 et 2008), elle représente déjà 85% des peines prononcées comme condamnation pénale. Ce succès statistique démontre que les professionnels de la justice pénale ont déjà bien adopté et intégré la peine pécuniaire. Toutefois, il est problématique que les importantes recettes générées par le système des jours-amende a) demeurent absolument non transparentes et b) ne soient pas dévolues à la compensation, voire à la réparation des dommages (privés et publics) causés par la délinquance. Pour accroître la légitimité et le sentiment d'utilité de la peine pécuniaire dans l'opinion publique, il est indispensable que la Suisse dispose d'une statistique de ses coûts et bénéfices ainsi que d'un fonds de compensation alimenté par ses recettes.

Mots-clés: Suisse – peine pécuniaire – système des joursamende – peine numéro 1 – recettes importantes – besoin de transparence – fonds de compensation.

Summary

Monetary penalty (day fine system) has become the punishment number 1 in Switzerland in a very short time. During the first two years of its implementation (2007 and 2008), monetary penalty already represents 85% of all sentences. This statistical success shows that criminal justice professionals have quickly adopted and integrated this new penalty. It is problematic however that the important revenues generated by the day fine system a) still remain completely intransparent and b) are not devoted to the compensation, or even the reparation of (private and public) damages caused by crime. In order to enhance both legitimacy and positive public attitude about mone-

tary penalty, it is essential for Switzerland to build up statistical data on profits and expenses of monetary sanctions as well as to deposit the revenues into a compensation fund.

Mots-clés: Switzerland – monetary penalty – day fine system – punishment number 1 – important revenues – need for transparency – compensation fund.

1. Zur Erinnerung: Einige Gründe, die zur Einführung der Geldstrafe im Tagessatzsystem führten

Im heutigen 21. Jahrhundert ist die Geldstrafe in Skandinavien, Deutschland, Österreich und der Schweiz vorherrschend. In säkularisierten, laizistischen, vor allem aber wohlhabenden Gesellschaften, in denen der Grossteil der Bevölkerung über die Mittel verfügt, Geldstrafen zu bezahlen, entwickeln sich die Sanktionen immer weiter: Der Rückgriff auf das Leben (Todesstrafe) wurde durch die Freiheitsstrafe (Haft) ersetzt, welche wiederum für leichte und mittlere Delikte von der Beschneidung des Vermögens (Geldstrafe) abgelöst wird.

Eines der Hauptziele des neuen schweizerischen Sanktionensystems, welches am 1. Januar 2007 in Kraft trat, war es, die kurzen Freiheitsstrafen durch eine nützlichere und sowohl in wirtschaftlicher als auch in gesellschaftlicher Hinsicht kostengünstigere Strafe zu ersetzen. «Die kurze Freiheitsstrafe ist heute im Wesentlichen eine kostspielige Freizeitstrafe. Die Freizeit kann jedoch durch alternative Sanktionen für den Betroffenen wie für die Gesellschaft auf sinnvollere Weise eingeschränkt werden.» 1

Die Geldstrafe im Tagessatzsystem weist folgende Vorteile auf:

- Dem Verschulden des Täters wird besser Rechnung getragen, da sich dieses in der *Tagessatzanzahl* widerspiegelt (erster Schritt gemäss Art. 34 Abs. 1 StGB);
- Die zahlreichen Bemessungskriterien für die *Tagessatzhöhe* führen zu einer grösseren sozi-

¹ Botschaft des Bundesrats (vom 21.09.1998) in BB 1999 II S. 1985.

- alen Gerechtigkeit (zweiter Schritt gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB);
- Die Geldstrafenbemessung im Tagessatzsystem f\u00f6rdert demnach eine st\u00e4rkere Individualisierung der Strafe
- und erhöht die Transparenz der Strafe (vielleicht wird sie dadurch auch zu transparent, gibt doch vor allem die Höhe des Tagessatzes häufig Anlass zu Kritik²).

Was das Opfer anbelangt, das dem Täter durch die Geldstrafe abverlangt wird, bleibt sie jedoch eine ungleiche Sanktion. In der Hinsicht kommt sie Reichen zugute, während Arme viel eher riskieren, eine Haftstrafe abzusitzen, weil sie ihre Geldstrafe nicht bezahlen konnten. Dieses Ungleichgewicht ist insbesondere im Bereich der Wirtschaftskriminalität spürbar, wo die Geldstrafe häufig weniger als Strafe, sondern vielmehr als «Steuer für eine Gesetzesübertretung» wahrgenommen wird. Der strafrechtliche Präventionsgedanke fällt dahin, ist der Betrag der Geldstrafe für viele «weisse Kragen» und Unternehmen doch bloss «peanuts».

2. Feststellung: Der Erfolg der Geldstrafe in der Praxis

Das neue Sanktionensystem führte zu einer fundamentalen Wende in der Strafrechtspraxis:

- 1) 2006 (ein Jahr vor der Einführung der Revision) wurden 62% der Verurteilten mit einer Freiheitsstrafe bedacht (in 3 von 4 Fällen bedingt ausgesprochen), während 2007 (direkt nach der Revision) 84% der Verurteilten eine Geldstrafe erhielten (in 9 von 10 Fällen bedingt ausgesprochen, dann allerdings in 3 von 4 Fällen zusätzlich noch mit einer Busse verbunden³). Die Tabelle 1 weiter unten illustriert diesen Umstand.
- 2) Wenn man die Schwere der Delikte vergleicht, so sieht man, dass die unbedingte

- Geldstrafe vor allem Vergehen und kleinere Verbrechen sanktioniert, während die unbedingte Freiheitsstrafe kleine und schwere Verbrechen ahndet. Diese Praxis steht im Einklang mit dem, was vom Gesetzgeber gewünscht war: «In leichten und mittelschweren Fällen erkennt das Gericht auf Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und einem Jahr.» Bei schweren Delikten muss der Täter mit einer «Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, bedingt oder unbedingt» rechnen.4
- 3) Bedingt ausgesprochene und mit einer Busse verbundene Strafen (gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB) haben stark zugenommen. 2008 machten sie 3/4 der Sanktionen bei Vergehen, 2/5 der Sanktionen bei kleineren Verbrechen und mehr als 1/5 der Sanktionen bei schweren Verbrechen aus.

3. Geldstrafen: Zwei Lücken, die es zu schliessen gilt

In seiner Botschaft von 1998 hielt der Bundesrat fest, dass «die guten Erfahrungen im Ausland mit analogen Strafgesetzbuchrevisionen erwarten [lassen], dass es gelingen wird, die kurzen, teuren Freiheitsstrafen weitgehend durch die billigeren Sanktionen der Geldstrafe, der gemeinnützigen Arbeit und durch das Aussetzen der Strafe zu ersetzen.» In der Praxis wurden diese optimistischen Einschätzungen sogar noch übertroffen, da die Geldstrafe im Tagessatzsystem innerhalb kürzester Zeit zur Hauptstrafe Nummer 1 avancierte, welche 85% der Vergehen und Verbrechen in unserem Land sanktioniert.

Der Ersatz der «kurzen, teuren Freiheitsstrafen» führte durch die Reduktion der Vollstreckungskosten der Strafen zu wichtigen Einsparungen und generierte zusätzliche Einnahmen, da die Geldstrafe den Geldbeutel der Verurteilten belastet und der Staatskasse regelmässige Einkünfte beschert.

Bedauerlicherweise – und dies ist die erste Lücke im System – ist es unmöglich, den genauen Betrag in Erfahrung zu bringen, der von den zu einer Geldstrafe Verurteilten jährlich in der Schweiz bezahlt wird.⁶ Diese Erträge fliessen je nach dem den Gemeinden, den Kantonen oder dem Bund zu, entziehen sich aber leider jeglicher Transparenz und Buchhaltung.

Des Weiteren – und dies ist die zweite Lücke – ist es nicht möglich herauszufinden, zu wel-

² Gemäss Entscheid des Bundesgerichts vom 18.06.2009 (BGE 135 IV 180) beträgt der Minimalbetrag des Tagessatzes 10.- CHF. Hier hat sich das Bundesgericht aber selbst gesetzgeberische Kompetenzen zugesprochen, da der Gesetzgeber selbst ausdrücklich auf einen Minimalbetrag (Art. 34 StGB) verzichtete.

³ Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB.

Botschaft, BB 1999 II S. 1986.

⁵ Botschaft, BB 1999 II S. 2190.

⁶ Als Geldstrafen gelten in der Schweiz: die Ordnungsbussen (gemäss OBG und OBV); die gewöhnlichen Bussen bei Übertretungen (Art. 106 StGB); die Bussen im Verwaltungsstrafrecht (gemäss VStrR); die Geldstrafe im Tagessatzsystem (Art. 34-36 StGB); sowie die Verbindung (Art. 42 Abs. 4 StGB) zwischen einer bedingten Hauptstrafe und einer unbedingten Geldstrafe (im Tagessatzsystem oder einer Busse).

chem Zweck die durch Geldstrafen generierten Geldmittel aufgewendet werden.

Um die Legitimität der Geldstrafe im Tagessatzsystem zu verstärken und ihren schlechten Ruf in der Öffentlichkeit zu verbessern, wo die Geldstrafe noch zu oft als verschleierte Steuer wahrgenommen wird, sind zwei Forderungen zu stellen:

- 1) Gemeinden, Kantone und der Bund sollten ihre undurchsichtige Praxis beenden und stattdessen sauber und transparent über die Art, die Kosten und die Erträge der ausgefällten Geldstrafen Buch führen;
- 2) Es sollten klare Regelungen erarbeitet werden, welche die Zuwendung der Einnahmen,

die von Geldstrafen herrühren, an einen Kompensationsfonds fixieren. Dieser Fonds wiederum dient zum Ersatz des durch einen deliktischen Akt entstandenen Schadens, wovon sowohl der Einzelne (der Privatgeschädigte), als auch die Öffentlichkeit (als oftmals indirekt Geschädigte) profitieren sollten.

Nicolas Queloz

Professor für Strafrecht und Kriminologie Departement Strafrecht Universität Freiburg Av. de Beauregard 11 – 1700 Freiburg nicolas.queloz@unifr.ch

Tab. 1: In der Schweiz ausgefällte Hauptstrafen Peines principales prononcées en Suisse à titre de condamnation

		1990	1995	2000	2006	2007	2008
TOTAL	PEINES PRINCIPALES / HAUPTSTRAFEN	54884	60953	68494	90427	84 172	91271
Amendes / Bussen	Total	16386	21013	25 157	34415	57694	63 002
	Comme peine principale / als Hauptstrafe % comme peine principale / % als Hauptstrafe	16386 30%	21013 34.5%	25 157 36.5%	34415 38%	1856 2.2%	308 0.3%
	Comme peine additionnelle (42 al. 4 CPS) / als Zusatzstrafe (42 Abs. 4 StGB)					55 838	62694
Peines pécuniaires / Geldstrafen	Total % comme peine principale / % als Hauptstrafe	-	-	-	_	70374 83.5%	78 280 85.7%
	SANS sursis / unbedingt	-	-	_	-	7954	9284
	AVEC sursis TOTAL / bedingt	-	-	<u> </u>	_	61613	67850
	AVEC sursis PARTIEL / teilbedingt	_	_	_	_	773	1119
Travail d'intérêt général / Gemeinnützige Arbeit	Total % comme peine principale / % als Hauptstrafe	_	_	_	_	3250 4.0%	4338 4.5%
	SANS sursis / unbedingt	_	-	-	-	2160	2312
	AVEC sursis TOTAL / bedingt	_	_	_	_	979	1915
	AVEC sursis PARTIEL / teilbedingt	_	-	_	-	111	111
Peines privatives de liberté / Freiheitsstrafen	Total % comme peine principale / % als Hauptstrafe	38498 70%	39940 65.5%	43337 63.5%	56012 62%	8726 10.5%	8372 9.5%
	SANS sursis / unbedingt	10328	9948	10010	14042	5 6 6 2	5708
	AVEC sursis TOTAL / bedingt	28 170	29 992	33327	41970	2530	2 145
	AVEC sursis PARTIEL / teilbedingt	-	_	_	_	534	519

BFS-OFS, Neuchâtel (30.06.2009)